



**A M T S B L A T T**  
der  
**S T A D T H O R S T M A R**

---

Ausgegeben in Horstmar am 23.12.2019

Nr. 19 / 2019

---

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
33	06.12.2019	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. „Koppelfeld“ gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 02.01.2020 – 03.02.2020	117-119

**Herausgeber:** Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar  
**Druck u. Vertrieb:** Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 10, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter [www.horstmar.de](http://www.horstmar.de) eingesehen werden.

---

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 13. Änderung des Bebauungsplanes „Koppelfeld“ gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 02.01.2020 bis 03.02.2020**

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 13.12.2019 beschlossen:

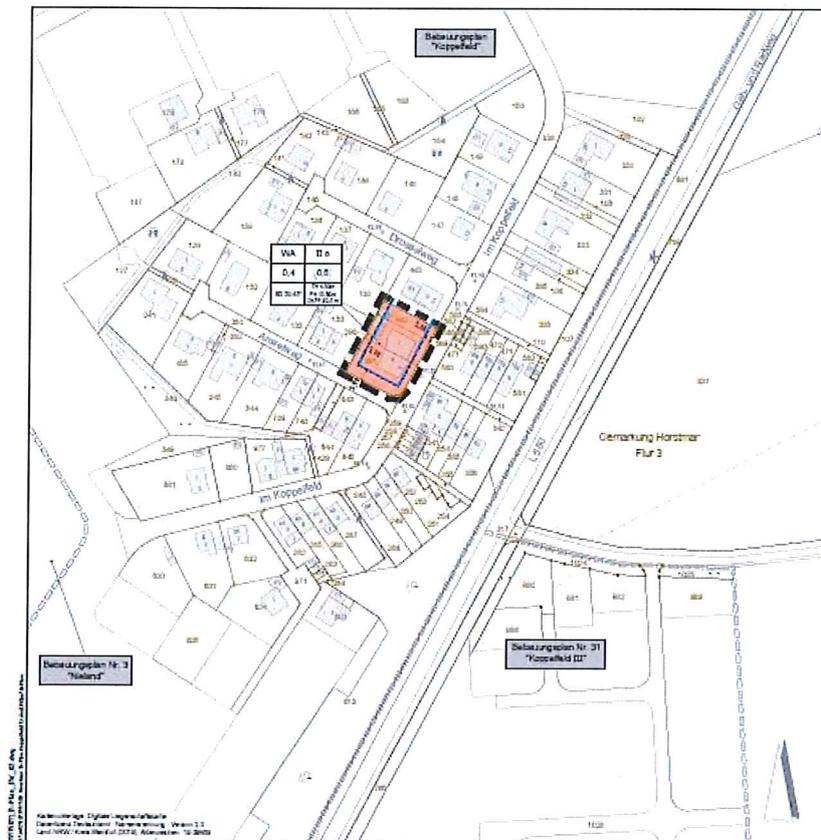
*„Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 13. Änderung des Bebauungsplanes „Koppelfeld“ einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes durchzuführen.“*

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.



**STADT HORSTMAR**  
**Bebauungsplan "Koppelfeld"**  
**- 13. Änderung**



Ohne Maßstab

Der Geltungsbereich in der Gemarkung Horstmar, Flur 3, umfasst die Flurstücke Nr. 290, 291 und 442 mit einer Gesamtgröße von ca. 1.050 m<sup>2</sup>. Die Grundstücke liegen im nördlichen Stadtgebiet und westlich der Landstraße L 580 (Koppelstraße) an der Straße „Im Koppelfeld“.

Unmittelbar angrenzende Bebauungspläne liegen durch den Ursprungsplan „Koppelfeld“ vor, der die planungsrechtliche Grundlage für das nähere Umfeld darstellt.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanung wird als Ziel verfolgt, die Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf dem Gelände einer ehemaligen Gaststätte planungsrechtlich zu ermöglichen. Damit werden bei der Bebauungsplanerstellung die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr.2 BauGB).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gem. § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Planentwurf mit Begründung in der Zeit vom

### **02. Januar 2020 bis einschließlich 03. Februar 2020**

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, Zimmer 26 und 28, 48612 Horstmar öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>08:30 Uhr – 12:30 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>14:00 Uhr – 16:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>14:00 Uhr – 18:00 Uhr</b>

unterrichten und zur Planung äußern. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Offengelegt werden:

- die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung der 13. Änderung des Bebauungsplanes „Koppelfeld“

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Horstmar, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 26 und 28, beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Stadt Horstmar unter der Adresse [www.horstmar.de](http://www.horstmar.de), Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung möglich.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 13.12.2019 über die öffentliche Auslegung der 13. Änderung des Bebauungsplanentwurfes „Koppelfeld“ nebst Begründung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuell gültigen Fassung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.08.2014 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 11/2014 vom 19.08.2014) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, den 23.12.2019

Der Bürgermeister  
In Vertretung

(Becks)